Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal am 21. Februar 2019 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

1. Änderung der Hauptsatzung

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

(1) – (2) …

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1.- 3. …
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von ***50.000 EURO*** im Einzelfall,
5. …
6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von ***50.000 EURO*** im Einzelfall,
7.- 9. …

(4) …

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, ***öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände,*** deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in dem Feldatal – Boten öffentlich bekannt gemacht.
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Feldatal -Bote den bekannt zu machenden Text enthält.

(2)- (3) …

(4) Soll ein ***Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan)*** in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der ***Bauleitplan*** beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält

Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. ***Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.***

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(5) …

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Feldatal tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldatal, den 22.02.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Feldatal

gez. (Siegel)

(Bach)
Bürgermeister

Ausgestellt am: